

Hohe Lawinengefahr**Bis auf Weiteres gilt die Sperrstufe A**

MALBUN Der Lawinendienst hat in Liechtenstein und dem Gebiet Chur bis auf Weiteres die Sperrstufe A ausgerufen. Er begründet diese Massnahme mit den bisher gefallenen Schneemengen, des starken Windes, der prognostizierten Erwärmung und weiteren vorhergesagten Schneefällen, wie die Fachleute nach einer Lagebesprechung am Freitagmorgen mitteilten. Ebenfalls gesperrt sind demnach der Sassweg sowie der hintere Teil der Langlaufloipe in Steg. (red/pd)

Informationen zur aktuellen Lawinensituation auf <https://www.slf.ch/de/lawinenbulletin-lund-schneesituation.html#lawinengefahr>.

Aus der Region**Arbeiter zwischen Anhänger und Stapler eingeklemmt**

SEVELEN Ein 60 Jahre alter Arbeiter hat sich diese Woche bei einem Arbeitsunfall in Sevelen leicht verletzt, musste aber dennoch vom Rettungsdienst ins Krankenhaus gefahren werden. Das teilte die Kantonspolizei St. Gallen am Freitag mit. Demnach ist der Mann am Donnerstag kurz vor Mittag an der Schildstrasse zwischen einem Lastwagenanhänger und einem Stapler eingeklemmt worden. Er wurde von einem 31-jährigen Lastwagenlenker schlicht übersehen. (red/pd)

Bei der MFK im Februar**184 fabrikneue Fahrzeuge erstmalig in Verkehr gesetzt**

VADUZ Im Februar des Vorjahres waren 181 neue Fahrzeuge neu zugelassen worden. Laut der MFK-Statistik sind es heuer drei mehr gewesen. Dabei handelte es sich um 152 Personenwagen (6 mehr als im Februar 2018), 19 Sachtransportfahrzeuge, zwei Industriefahrzeuge, sechs Motorräder und fünf Anhänger. Bei einem Drittel der hier berücksichtigten Personenwagen lag die Motorenleistung unter 136 PS. Jeder siebte war demgegenüber mit einer Motorenleistung von über 270 PS ausgestattet. In der Rangfolge der meist-zugelassenen Personenwagen lag die Marke VW (24) erneut an der Spitze, gefolgt von Mercedes mit 23, Skoda mit 16 und BMW mit 15 Personenwagen. 47,4 Prozent der neu registrierten Autos waren mit Benzinmotoren ausgestattet (Diesel/Hybrid-/Elektro-Antrieb: 42,1/7,9/2,6 Prozent). (red/pd)

Der «Heiler» will seine Gewerbebewilligung behalten

Missbrauch Rüdiger Wohlwend wurde 2014 schuldig gesprochen, eine Patientin unter Ausnutzung seiner Stellung «sexuell missbraucht» zu haben. Nun will ihm das Amt für Volkswirtschaft seine Gewerbebewilligung entziehen, doch er wehrt sich.

VON DAVID SELE

Rüdiger Wohlwend hat eine Gewerbebewilligung für «Geistiges Heilen». Vergangenen Sommer wurde bekannt, dass er im Jahr 2014 vom Landgericht wegen des Missbrauchs seines Autoritätsverhältnisses verurteilt worden war (das «Volksblatt» berichtete).

Laut dem Urteil, das dem «Volksblatt» vorliegt, liess er sich zwischen Ende 2008 und Frühjahr 2010 von einer psychisch labilen Patientin «vor jeder Behandlung oral befriedigen». Damit habe er die Patientin «unter Ausnutzung seiner Stellung als behandelnder «Naturheiler», sexuell missbraucht». Anzeige hatte die Patientin erst 2014 erstattet, nachdem bei ihr Krebs diagnostiziert worden war. Im Frühjahr 2018 ist sie daran verstorben.

Beschwerde eingereicht

Trotz der rechtskräftigen Verurteilung praktizierte Wohlwend unbehelligt weiter. Im August 2018 berichtete deswegen der «Beobachter» und im September schliesslich auch das «Volksblatt». Erst dadurch bekam auch das Amt für Volkswirtschaft (AVW) Wind vom Fall des «Heilers».

Daraufhin leitete das AVW ein verwaltungsrechtliches Verfahren ein, um Wohlwend seine Gewerbebewilligung zu entziehen, wie der damalige Amtsleiter Christian Hausmann dem «Volksblatt» bestätigte.

Seither gibt sich das Amt verschwiegen. Wie jedoch eine Abfrage des Gewerberegisters ergibt, hat Wohlwend seine Bewilligung noch. Er ist nach wie vor in seiner Vaduzer Praxis tätig.

Gegen den Versuch des AVW, ihm seine Gewerbebewilligung zu entziehen, hat Rüdiger Wohlwend derweil Beschwerde eingereicht. Das erklärte er Ende Februar gegenüber dem «Volksblatt». Er sei zuversichtlich, dass er letztlich recht erhält und seine Gewerbebewilligung behalten darf. Weiter möchte er sich aber nicht zu dem laufenden Verfahren äussern.

Nun liegt es an der Regierung, abzuwägen und zu entscheiden. Allenfalls könnte Wohlwend den Regierungsentcheid dann noch am Verwaltungsgerichtshof (VGH) anfechten.



(Symbolfoto: SSI)

Hintergrund

Fragen und Antworten zum Fall des «Heilers»

Was veranlasst das Amt für Volkswirtschaft dazu, Rüdiger Wohlwend die Gewerbebewilligung entziehen zu wollen? Er hat seine Strafe ja bereits erhalten.

Wer eine Gewerbebewilligung haben will, muss nachweisen, dass er «zuverlässig» ist. Dies ist man laut Gewerbe-gesetz aber nicht, wenn man zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurteilt wurde. Es spielt hierbei keine Rolle ob die Strafe bedingt ausgesprochen worden ist oder nicht. Rüdiger Wohlwend wurde im Jahr 2014 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Dies stellt seine «Zuverlässigkeit» im Sinne des Gesetzes und damit auch seine Gewerbebewilligung infrage.

Warum hat das Amt für Volkswirtschaft nicht früher reagiert? Die Verurteilung erfolgte ja bereits 2014.

Das Amt wusste schlichtweg nichts von diesem Fall, weil Rüdiger Wohlwend es offensichtlich nicht informiert hatte. Damit hat Wohlwend die Meldepflicht verletzt, was ebenfalls Grund für einen Entzug der Gewerbebewilligung sein kann. Jeden-

falls erlangte das Amt laut eigenen Aussagen aber erst durch den Bericht im «Volksblatt» Kenntnis über die Verurteilung.

Warum wurde das Amt für Volkswirtschaft nicht direkt vom Gericht informiert?

Weil es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt. Im Gewerbe-gesetz hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass ein Gewerbetreibender, der verurteilt wird, dies innert zweier Wochen selbst melden muss. In anderen Bereichen (z. B. betreffend das Veterinärwesen oder die Finanzbranche) ist ein direkter Informationsfluss zwischen Gericht und Ämtern durchaus vorgesehen. Aktuell überarbeitet die Regierung das Gewerbe-gesetz. Wie das zuständige Wirtschaftsministerium auf Anfrage bekannt gibt, wird es im Zuge dessen auch eine Abänderung des Gesetzes über das Strafregister und die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen vorschlagen, damit das Amt für Volkswirtschaft uneingeschränkt Auskunft aus dem Strafregister erhält. Die Gewerbe-rechtsrevision ist von der Regierung jedoch noch nicht beschlossen worden. Zuletzt ist

zudem die Zustimmung des Landtages nötig.

Die Verurteilung liegt fünf Jahre zurück und der Verurteilte hat seine Strafe bereits verbüsst. Warum berichteten der «Beobachter», das «Volksblatt» und das «Vaterland» über diesen Fall und nannten dabei den vollen Namen des Verurteilten? Das «Recht auf Vergessen» ist nicht absolut. Laut der Richtlinie 7.5 des Schweizer Presserates darf über frühere Verfahren berichtet werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dies rechtfertigt. «Beispielsweise, wenn ein Zusammenhang zwischen früherem Verhalten und aktueller Tätigkeit besteht», heisst es wörtlich. Genau das ist bei Rüdiger Wohlwend der Fall. Er ist nach wie vor als «Heiler» tätig. Aktuelle oder mögliche zukünftige Patienten haben ein Recht darauf, zu erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Die Namensnennung ist zudem unter Berücksichtigung der Richtlinie 7.2 des Schweizer Presserates notwendig, um eine für Dritte (z. B. andere «Heiler») nachteilige Verwechslung zu vermeiden.

Leistungsaufschub ist laut den Kassen nur das «allerletzte Mittel»

Versorgung Wer seine Prämien nicht bezahlt, dem droht ein Leistungsaufschub. Die Kassen würden dies jedoch nur im Härtefall einsetzen, so der Verband.

VON DANIELA FRITZ

Dass die Krankenkassen über säumige Prämienzahler einen Leistungsaufschub verhängen können, sorgt derzeit für Diskussionen und beschäftigt sogar die Gerichte. Der Staatsgerichtshof prüft derzeit, ob die gesetzlichen Grundlage für die Verordnung, in welcher der Leistungsaufschub geregelt ist, gegeben ist. Dem Obergericht fehlt hierfür nämlich die Grundlage im Krankenversicherungsgesetz.

Nun meldete sich auch der Liechtensteinische Krankenkassenverband (LKV) zu Wort: Vom Leistungsaufschub sind nur 7 von 1000 Versicherte betroffen, unterstrich Ge-

schaftsführer Thomas Hasler in einer Mitteilung vom Freitag. Über 290 der 39 927 Allgemeinversicherten sei derzeit ein Leistungsaufschub verhängt.

Individuelle Lösungen möglich

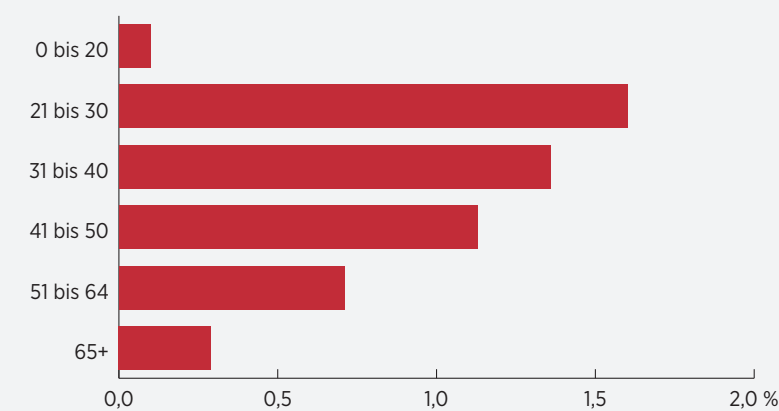
Wie viele Kunden der Swica Liechtenstein betroffen sind, kann Gioia Zogg von der Unternehmenskommunikation zwar nicht sagen. Sie erklärt jedoch, wie der Leistungsaufschub bei dem Versicherer gehandhabt wird: Nach drei erfolglosen Mahnungen werde eine eingeschriebene Verfügung gesendet. Diese wird rechtskräftig, wenn die Forderung nach 60 Tagen immer noch nicht bezahlt ist. «Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Übernahme der Kosten für die Leistungen aufzuschieben, bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten vollständig bezahlt sind», so Zogg. Trotzdem versuche die Swica, mit ihren Kunden Lösungen zu finden: «Wir sind gerne be-

reit, Abzahlungsvereinbarungen zu treffen oder Zahlungsaufschübe zu gewähren.» Eventuell könnte der Kunde zudem Prämienverbilligung oder Unterstützung beim Sozialamt beantragen.

«Die Kassen versuchen in jedem Fall, eine Lösung zu finden und auch beratend mitzuwirken», erklärt LKV-Geschäftsführer Thomas Hasler. Sie würden etwa auf andere Sozialwerke oder Schuldenberatungen hinweisen oder wann immer möglich, Hand bieten für individuelle Lösungen, etwa in Form von Ratenvereinbarungen.

Es gebe in diesen Härtefällen aber einen Unterschied zwischen solchen, die nicht zahlen können und solchen, die nicht zahlen wollen. Wenn ein Kunde partout nicht auf Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mahnungen und dergleichen reagiert, könnten die Krankenkassen gemäss Hasler auch nicht auf die individuelle Situation eingehen und Lösungen finden. «Der Leistungsaufschub ist das allerletzte Mit-

Anteil der Versicherten mit Leistungsaufschub (in Prozent)*



*gemessen an der Einwohnerzahl derselben Altersklasse

Quelle: BuA 2019/20; Grafik: «Volksblatt», df

tel nach allen erfolglosen Versuchen, die Prämien-schulden zu decken und wird nicht in jedem Fall gesetzt», betont Hasler.

Leistungsaufschub

Wird über einen Versicherten ein Leistungsaufschub verhängt, übernimmt die Krankenkasse nur noch die Behandlungskosten für Notfälle, bis die ausstehenden Schulden bezahlt werden. Die Kosten für Notfallbehandlungen würden

ausserdem weiter übernommen. Notfallbehandlungen sind ausgenommen und werden weiterhin an den Leistungserbringer bezahlt. Allerdings gibt es keine gesetzliche Definition, was als Notfall gilt. Die Krankenkassen würden sich hierbei auf die medizinische Expertise und den Rechnungsvermerk des Arztes verlassen. Falls keine Notfallbehandlung explizit ausgewiesen wurde, wird gemäss LKV geprüft, ob der Patient ohne diese Behandlung in Lebensgefahr hätte geraten können.